

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 126 VAG 2016 kann die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen mit einer Verordnung nähere qualitative Vorgaben zu den in § 124 Abs. 1 und § 125 VAG 2016 dargestellten Grundsätzen der unternehmerischen Vorsicht festlegen. Mit der vorliegenden Verordnung werden einheitliche Rahmenbedingungen für die Kapitalanlage von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geschaffen, welche in Präzisierung ausgewählter Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien und Empfehlungen der EIOPA (European Insurance and Occupational Pensions Authority) sowie den einheitlichen europäischen Auslegungen zum Prudent Person Prinzip gemäß Art. 132 der Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.05.2014 S. 1, und unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der österreichischen Versicherungswirtschaft den Aspekten der Risikodiversifikation und dem besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten Rechnung tragen sollen. Während die im 1. Abschnitt genannten Grundsätze der Veranlagung grundsätzlich für alle Vermögenswerte im Portfolio von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gelten, trägt der 2. Abschnitt den Besonderheiten des österreichischen Deckungsstocksystems Rechnung und ist insoweit nur auf Versicherungsunternehmen anwendbar, die gemäß § 300 Abs. 1 VAG 2016 einen Deckungsstock zu bilden haben.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Mit dieser Bestimmung soll in Abgrenzung zur kleine Versicherungsvereine Kapitalanlageverordnung – kV-KAV, BGBl. II Nr. 98/2015 und zur kleine Versicherungsunternehmen Kapitalanlageverordnung – kVU-KAV, BGBl. II Nr. 97/2015, klargestellt werden, dass diese Verordnung für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz im Inland gilt. Die besonderen Bestimmungen für den Deckungsstock sind für Rückversicherungsunternehmen und für Versicherungsunternehmen, die gemäß § 300 Abs. 1 VAG 2016 keinen Deckungsstock zu bilden haben, nicht anwendbar.

Zu § 2:

Das Asset-Liability-Management (ALM) ist das Management eines Unternehmens derart, dass Entscheidungen über Aktiva und Passiva koordiniert werden, um das Risiko ökonomischer Wertänderungen auszugleichen. Grundsätzlich wird von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen erwartet, dass Aktiva Passiva in Hinblick auf Laufzeiten und Währungen so weit als möglich entsprechen. Die im Rahmen der Unternehmenssteuerung zugelassenen Abweichungsbreiten, insbesondere in Bezug auf Laufzeiten sowie die Auswirkungen einschlägiger Risikominderungstechniken gemäß Art. 260 Abs. 1 lit. b sublit. i und v der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, ABl. Nr. L 12 vom 17.01.2015 S. 1, sind schriftlich festzulegen. Besonders zu berücksichtigen sind Produkte mit vorab definiertem Zeithorizont sowie Garantien und Optionen. Bei der operationalen Umsetzung des ALM sind realistische Annahmen und aktuelle Werte für sämtliche Faktoren, welche die Modellierung der Zahlungsströme beeinflussen (zB. Projektionszeitraum, Derivate, Marktwerte, Wiederanlage der Kapitalanlage, Fortschreibung der Passivseite), zu verwenden. Das ALM soll nicht nur Zinsgarantien gegenüber den Versicherten, sondern, sofern für die Modellierung des ALM relevant, auch außerbilanzielle Verpflichtungen berücksichtigen. Für Rückversicherungsunternehmen sind diese Bestimmungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Rückversicherungsgeschäfts anzuwenden; im Rahmen des ALM ist daher vorrangig das Liquiditätsrisiko zu beachten.

Die Modellierung des ALM hat auf angemessenem Aggregationsniveau, zumindest jedoch auf Ebene der Bilanzabteilungen gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 zu erfolgen und ist zumindest jährlich sowie bei wesentlichen Änderungen zu aktualisieren. Abhängig von den Besonderheiten der Produktgestaltung kann eine Modellierung des ALM auch auf Ebene der Deckungsstockabteilungen gemäß § 300 VAG 2016 oder auf Produktebene erforderlich sein. Die Häufigkeit der Modellierung wird etwa durch die folgenden Faktoren beeinflusst: Zinsänderungen, Stornowahrscheinlichkeit, gleichzeitiges Abreifen größerer Bestände etc..

Zu § 3:

Mit dieser Bestimmung werden Mindestbestandteile der unternehmensinternen Leitlinien betreffend ALM und Kapitalanlagen gemäß § 110 Abs. 1, Abs. 2 Z 2 bis 3 und Abs. 6 in Verbindung mit § 107 Abs. 3 Z 1 und §§ 124 bis 126 VAG 2016 normiert. Hiermit werden insbesondere Art. 259 Abs. 1 und 260 Abs. 1 lit. b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 im Einklang mit den Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253, Leitlinien 24 bis 30 präzisiert.

Der Beschluss dieser Vorgaben stellt den ersten Schritt im Rahmen der Umsetzung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht im Unternehmen dar. Durch die Festlegung der Veranlagungsstrategie, der Eckpunkte des Veranlagungsprozesses und von Verfahren zu deren Überprüfung soll sichergestellt werden, dass sich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zunächst im Detail mit den neuen aufsichtsrechtlichen Vorgaben an die Veranlagung auseinandersetzen und unternehmensinterne Prozesse anpassen, bevor individuelle Veranlagungsentscheidungen getroffen werden. Die angeführten Elemente können in mehreren Dokumenten festgelegt werden.

Die Segmentierung des gesamten Portfolios gemäß Z 1 sollte zumindest auf Ebene der Bilanzabteilungen gemäß § 140 Abs. 1 VAG 2016 erfolgen. Abhängig von den Besonderheiten der Produktgestaltung kann gegebenenfalls auch eine Segmentierung auf Ebene der Deckungsstockabteilungen erforderlich sein.

Die Kriterien für Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit in Bezug auf das gesamte Portfolio gemäß Z 4 können im Sinne von Leitlinie 29 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253, Folgendes umfassen: Diversifikation, Bonitätseinstufung der Gegenparteien, Liquidität und Art der Vermögenswerte (zB. Zinsstruktur und Fälligkeit, Besicherung, Währung, Land des Emittenten) sowie die Definition von externen Faktoren oder Ereignissen, welche die Merkmale oder den Wert der Vermögenswerte beeinflussen können. Kriterien im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit betreffen beispielsweise die Übertragbarkeit von Wertpapieren, Wertpapierleihgeschäfte gemäß Z 10 und Risiken in Hinblick auf die Verwahrung der Vermögenswerte. Zu den Kriterien im Sinne der Z 4 zählen auch die Risikoindikatoren gemäß § 7. Das aus den genannten Kriterien abgeleitete unternehmenseigene Limitsystem ist zu beschreiben. Dieses Limitsystem wird in § 6 näher geregelt.

Der Begriff der strategischen Asset Allokation gemäß Z 5 bezeichnet die Vorgaben für die Aufteilung der Vermögenswerte auf risikorelevante Vermögenswertkategorien. Anleihen-, Aktien- und Mischfonds sind der Zielallokation entsprechend der jeweiligen Anlageklasse zuzuordnen. Die Abweichungsbandbreiten legen fest, inwieweit die Aufteilung der Vermögenswerte auf die einzelnen Vermögenswertkategorien von den Vorgaben abweichen kann.

Die Veranlagungsprozesse gemäß Z 7 legen fest, auf welcher Grundlage und von wem einzelne Vermögenswerte in den gemäß Z 6 zulässigen Vermögenswertkategorien ausgewählt werden. Ebenso umfassen die Veranlagungsprozesse Vorgaben für nicht-alltägliche Anlagen und Anlagetätigkeiten gemäß Leitlinie 28 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253, Vertretungsregeln in Bezug auf die Zuständigkeiten für die Veranlagung, und, sofern relevant, Regeln für die Portfoliokonstruktion und Umschichtung.

Die Eskalationsprozesse bei Limitüberschreitungen gemäß Z 8 umfassen ebenso die Prozesse bei Auslagerung der Veranlagung und legen angemessene Maßnahmen fest.

Die Leitlinien betreffend die eigene Kreditrisikobeurteilung gemäß Z 9 umfassen ebenso Ereignisse, welche eine neue Kreditrisikobeurteilung auslösen.

Gemäß Z 10 sind in den Leitlinien auch die Anforderungen an das Risikomanagement in Bezug auf Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte festzulegen. Diese umfassen insbesondere Kriterien für Sicherheiten gemäß § 10 wie beispielsweise deren Kreditqualität und Streuung in Bezug auf Emittenten.

Zu § 4:

Die verpflichtende Trennung der Zuständigkeiten soll insbesondere gewährleisten, dass Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Einklang mit § 124 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 jene Risiken, die sie im Rahmen der Veranlagung eingehen, angemessen erkennen, messen, überwachen, managen, steuern und adäquat bei der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung berücksichtigen können, und dabei im Einklang mit § 124 Abs. 1 Z 3 und 4 VAG 2016 keine Interessenkonflikte entstehen, die der Veranlagung im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten entgegenstehen würden. Der Begriff der Vermögenswertselektion umfasst dabei sowohl das Treffen von Veranlagungsentscheidungen als auch deren Durchführung.

Zu § 5:

Als Grundlage für die nachvollziehbar zu dokumentierenden Veranlagungsentscheidungen können beispielsweise ALM-Analysen, Vorgaben der strategischen bzw. taktischen Asset Allokation,

Unternehmens- und Fondsanalysen und Protokolle von Veranlagungskomitees herangezogen werden. Bei Investments in OGAW und AIF, in andere Anlagen in Fondsform sowie in indirekte Risikopositionen gemäß Art. 84 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sind die monatliche Wertentwicklung inklusive angemessener Risikokennzahlen sowie etwaige Veränderungen im Portfolio gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 2 und 3 zumindest auf monatlicher Basis zu überwachen.

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird unter teilweisem Rückgriff auf Art. 84 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 35/2015 und im Einklang mit Art. 260 Abs. 1 lit. e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 der in § 124 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 normierte Grundsatz der Mischung und Streuung konkretisiert. Zur Sicherstellung, dass das Portfolio angemessen diversifiziert ist, ist aufbauend auf den gemäß § 3 Z 4 definierten Kriterien für die Sicherheit, Qualität, Liquidität, Rentabilität und Verfügbarkeit des gesamten Portfolios ein geeignetes Limitsystem mit quantitativen Anlagegrenzen zu entwickeln. Auf Basis dieses Limitsystems sind laufend alle relevanten Konzentrationsrisiken wie zum Beispiel Sektoren, Bonität, Laufzeiten und Illiquidität vermögenswertkategorienübergreifend zu überwachen.

Abs. 2 regelt in Anlehnung an Art. 84 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35, dass bei der Überwachung der quantitativen Anlagegrenzen gemäß Abs. 1 in Hinblick auf Veranlagungen in OGAW, AIF, in andere Anlagen in Fondsform sowie in indirekte Risikopositionen gemäß Art. 84 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 eine Durchschau auf die einzelnen den Anlagen zugrundeliegenden Vermögenswerte zu erfolgen hat, sofern ein maßgeblicher Einfluss des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens auf die Verwaltung der genannten Anlagen vorliegt. Liegt kein maßgeblicher Einfluss auf die Verwaltung der genannten Anlagen vor, so kann die Durchschau auf Grundlage einer Zielallokation im Sinne des Art. 84 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erfolgen.

Abs. 3 stellt rechtliche Vermutungen für das Vorliegen eines solchen maßgeblichen Einflusses auf, welche gemäß Abs. 4 jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze widerlegt werden können:

1. Die Vermutung gemäß Z 1 kann insbesondere dann widerlegt werden, wenn (i) es sich um Anteile an einem OGAW gemäß § 2 InvFG 2011 handelt, (ii) das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen nur einen geringen Anteil am Anlagevermögen hält, und (iii) die Anlage nur einen geringen Teil des gesamten Portfolios darstellt. Je geringer der Anteil am Fondsvermögen und der Anteil am gesamten Portfolio sind, umso mehr reicht eine alternative Erfüllung der zwei letztgenannten Kriterien für die Widerlegung der Vermutung aus.
2. Die Vermutung gemäß Z 2 kann insbesondere dann widerlegt werden, wenn (i) es sich bei der Anlage um Anteile an einem OGAW gemäß § 2 InvFG 2011 handelt und (ii) die Anlage nur einen geringen Teil des gesamten Portfolios darstellt.
3. Der dritten Konstellation gemäß Z 3 sind in der Regel etwa Spezialfonds gemäß § 163 InvFG 2011 zuzuordnen, da bei diesen die Veranlagungspolitik oder Veranlagungsentscheidungen sowohl über die Fondsbestimmungen als auch faktisch über die Anlageausschüsse beeinflusst werden können (ErlRV 917 BlgNR XX. GP, zu § 1 Abs. 2 InvFG). Dabei gilt Folgendes: Je geringer der Anteil des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens am Fondsvermögen ist, desto geringer ist auch die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Veranlagungspolitik oder Veranlagungsentscheidungen.

Gemäß Abs. 5 ist bei Dachfonds in Anlehnung an Leitlinie 2 der Leitlinien der EIOPA bezüglich des Look-Through-Ansatzes, EIOPA-BoS-14/171, eine ausreichende Anzahl an Wiederholungen der Durchschau vorzunehmen. Von einer ausreichenden Anzahl von Wiederholungen der Durchschau ist in der Regel auszugehen, wenn für zumindest 80% der Summe der Vermögenswerte eine Durchschau auf die einzelnen zugrunde liegenden Vermögenswerte gemäß Abs. 2 Z 1 bzw. auf die einzelnen zugrunde liegenden Vermögenswertkategorien gemäß Abs. 2 Z 2 vorliegt.

In Abs. 6 wird normiert, dass Abs. 2 und 3 nicht auf Anlagen in indexnachbildende OGAW im Sinne der Leitlinien der ESMA (European Securities and Markets Authority) zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange-Traded Funds, ETF) und anderen OGAW-Themen, ESMA/2014/937DE, anzuwenden sind, sofern die Anlagestrategie dieser OGAW gemäß ihren Vertragsbedingungen bzw. Satzungen darin besteht, im Einklang mit Art. 53 der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 32, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 186, einen bestimmten, von den zuständigen Behörden anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden, deren Zusammensetzung hinreichend diversifiziert ist und der eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht.

In Abs. 7 wird im Einklang mit § 125 Abs. 1 VAG 2016 klargestellt, dass die in § 6 enthaltenen Konkretisierungen des Grundsatzes der Mischung und Streuung nicht für die Veranlagung im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung anzuwenden sind. Für die Veranlagung in der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gelten zusätzlich zu den besonderen Bestimmungen der §§ 16 und 17 all jene Bestimmungen dieser Verordnung, die § 124 Abs. 1 Z 1 bis 4 VAG 2016 konkretisieren. Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch beim Betrieb der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung – obwohl das Veranlagungsrisiko nicht das Versicherungsunternehmen, sondern der Versicherungsnehmer trägt – die allgemeinen Anforderungen an die Veranlagung erfüllt werden müssen. Das heißt: die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios, die Verfügbarkeit der Vermögenswerte, die Veranlagung im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten und die Fähigkeit, die Risiken aus dem veranlagten Vermögen adäquat zu steuern. Im Fall der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge ist wiederum zu berücksichtigen, dass §§ 108g bis 108i Einkommenssteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, bestimmte Vorgaben bezüglich eines verpflichtenden Aktienanteils normieren und insofern den Spielraum der Versicherungsunternehmen hinsichtlich der Mischung und Streuung einschränken.

Zu § 7:

Mit dieser Bestimmung wird im Sinne des § 110 VAG 2016 und im Einklang mit Art. 260 Abs. 1 lit. c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und der Leitlinie 27 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253, sichergestellt, dass die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen eigene Risikoindikatoren entwickeln, welche der Risikomanagementpolitik und Geschäftsstrategie entsprechen. Die auf den Anlageprinzipien des § 124 Abs. 1 VAG 2016 beruhenden Risikoindikatoren gemäß Z 1 bis 7 sind im Rahmen der Veranlagung zu berücksichtigen. Im Fall einer Limitüberschreitung gemäß Z 2 und 3 ist die Einhaltung der vorab festgelegten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Messung der Vermögenswerte in Marktwerten ermöglicht, Risiken in Bezug auf die Einhaltung der quantitativen Anlagegrenzen gemäß § 3 Z 4 sowie andere relevante Konzentrationsrisiken gemäß § 6 Abs. 1 zeitnah zu erkennen. Die Zinssensitivität gemäß Z 1 bezeichnet die Sensitivität der Werte von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in Bezug auf Veränderungen der Zinskurve oder in Bezug auf die Volatilität der Zinssätze, denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ökonomisch ausgesetzt sind.

Das Basiswertäquivalent gemäß Z 6 berechnet sich durch Ermittlung des Marktwerts des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts. Dieser kann nach dem Commitment-Ansatz gemäß § 4 Abs. 1 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung, BGBl. II Nr. 266/2011, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Nominalwert des Terminkontrakts oder den Preis des Terminkontrakts ersetzt werden, wenn dieser konservativer ist. Die Berechnungsmethoden für das Basiswertäquivalent der unterschiedlichen Derivate sind in Anlage 1 Punkt A der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung dargestellt. Werden derivative Finanzinstrumente nicht bloß in einem geringfügigen Umfang eingesetzt, sind bei der Risikoüberwachung geeignete Sensitivitätskennzahlen zu verwenden. Ein materielles Exposure gemäß Z 6 kann bei einem Basiswertäquivalent des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts ab 1% der Summe der Vermögenswerte des gesamten Portfolios, gemessen in Buchwerten, abzüglich der Vermögenswerte, die für die fonds- oder indexgebundene Lebensversicherung gehalten werden, angenommen werden.

Zu § 8:

Durch diese Bestimmung wird unter Berücksichtigung des § 110 Abs. 5 VAG 2016, des Art. 260 Abs. 1 lit. c sublit. iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und des Art. 5a Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/51/EU, ABl. Nr. L 153 vom 22.5.2014 S. 1, Leitlinie 27 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253, Rechnung getragen, wonach sich Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht ausschließlich auf die von Dritten, wie etwa Finanzinstituten, Vermögensverwaltern und Ratingagenturen bereitgestellten Informationen stützen dürfen, sondern eine Reihe eigener wichtiger Risikoindikatoren entwickeln sollen, die auf ihre Risikomanagementleitlinien und ihre Geschäftsstrategie abgestimmt sind. Bei seinen Anlageentscheidungen sollte das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen schließlich den mit den Anlagen tatsächlich verbundenen Risiken Rechnung tragen, ohne sich darauf zu verlassen, dass das Risiko durch die Solvenzkapitalanforderung hinreichend gedeckt wird.

Diese Vorgabe bezieht sich nicht nur auf von einer externen Ratingagentur bewertete Vermögenswerte, sondern betrifft grundsätzlich alle Vermögenswerte im Portfolio des Versicherungs- und

Rückversicherungsunternehmens. Zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 werden deshalb in § 8 Kriterien für den Umfang und die Methoden der Kreditrisikobeurteilung normiert.

In Bezug auf den Umfang der eigenen Kreditrisikobeurteilungen werden in Z 1 in Anlehnung an Art. 4 Abs. 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend Kriterien für die verpflichtende Durchführung eigener Kreditrisikobeurteilungen festgelegt. Eine eigene Kreditrisikobeurteilung ist danach jedenfalls bei komplexeren oder materiellen Anlagen oder Anlagetätigkeiten erforderlich. Als komplexere Anlagen sind in der Regel strukturierte Produkte oder derivative Finanzinstrumente anzusehen. Bei der Berechnung von materiellen Anlagen gemäß Z 1 sind Exposures gegenüber einer Gegenpartei oder Gegenparteien, die derselben Unternehmensgruppe angehören, zusammenzuzählen. Zu den Gegenparteien gemäß Z 1 zählen auch Rückversicherungsunternehmen. Aus dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und den Anforderungen des § 124 Abs. 1 Z 1 und 2 VAG 2016 ergibt sich außerdem, dass eine interne Kreditrisikobeurteilung bei Darlehen selbst dann erforderlich ist, wenn diese Risikopositionen nicht als materiell oder komplex eingestuft werden sollten. Für eine ausreichende Anzahl von Datenpunkten der für die Kreditrisikobewertung gemäß Z 4 verwendeten Informationen sind zumindest drei Jahre historischer Zeitreihen mit so häufigen Intervallen wie möglich heranzuziehen.

Zu § 9:

Mit dieser Bestimmung wird im Einklang mit Art. 260 Abs. 1 lit. d sublit. ii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 insbesondere die Bestimmung des § 124 Abs 1 Z 2 VAG 2016 konkretisiert. Auf den Liquiditätsbedarf ist insbesondere im Segment der Schaden- und Unfallversicherung Bedacht zu nehmen.

Zu § 10:

Durch diese Bestimmung soll im Hinblick auf das Erfordernis der Sicherheit, Qualität und Liquidität des gesamten Portfolios gemäß § 124 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 sichergestellt werden, dass bei Wertpapierleih- und bei Wertpapierpensionsgeschäften keine Vermögenswerte als Sicherheiten entgegengenommen werden, die im Falle der Notwendigkeit nicht oder nur erschwert veräußert werden können.

In Anlehnung an die Anforderungen an die Sicherheiten bei OTC-Derivatekontrakten gemäß Art. 46 Abs. 3 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. Nr. L 201 vom 27.07.2012 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/1515, ABl. Nr. L 239 vom 15.09.2015 S. 63, und die auf dieser Vorschrift beruhenden, derzeit noch in Entwicklung befindlichen technischen Regulierungsstandards (siehe Art. 1 LEC des Dokuments „Second Consultation Paper on Draft Regulatory Technical Standards on risk-mitigation techniques for OTC-derivative contracts not cleared by a CCP under Article 11(15) of Regulation (EU) No. 648/2012“, JC/CP/2015/002) bedarf es bei Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften eines rechtzeitigen Austauschs von angemessenen Sicherheiten und einer angemessenen Trennung von Vermögenswerten des Leihnehmers, damit die Risiken, die mit diesen Transaktionen verbunden sind, beherrschbar sind und insbesondere ein angemessener Schutz vor Gegenparteiausfallrisiken gewährleistet wird.

Die Sicherstellung hat deshalb gemäß Abs. 2 ein Sondervermögen zu bilden, welches von den Konten des Sicherungsgebers getrennt – beispielsweise bei einem Dritten – zu halten ist. Verbleibt der Vermögenswert auf einem Depot des Leihnehmers, ist sachenrechtlich beispielsweise durch Einräumung eines Pfandrechts sicherzustellen, dass die Sicherheiten im Insolvenz- oder Konkursfall absonderungsfähig sind. Im Fall ihrer Verwertung ist der Erlös auf ein entsprechendes Konto des Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens zu überweisen.

Eine zumindest hohe Kreditqualität gemäß Abs. 1 entspricht im Wesentlichen den Credit Quality Steps 0 bis 3 gemäß der aufgrund Art. 109 lit. a der Richtlinie 2009/138/EG zu erlassenden und derzeit noch in Entwicklung befindlichen technischen Durchführungsstandards (siehe den Annex zum Dokument „Joint Committee Draft ITS on the allocation of credit assessments of ECAs to an objective scale of credit quality steps under Article 109a(1) of the Solvency II Directive“, JC/2015/074).

In Abs. 3 wird in Bezug auf die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 300 Abs. 1 Z 6 VAG 2016 normiert, dass bei der Beurteilung, ob Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte nur auf vorsichtigem Niveau gemäß Abs. 2 vorgenommen werden, das vorsichtige Niveau unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge zu bestimmen ist, da bei dieser Versicherungsform im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 108g bis 108i EStG 1988 die Wertpapierleihe zu den geschäftstypischen Merkmalen zählen kann.

Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte sind bei der Berechnung der quantitativen Anlagegrenzen in Bezug auf Gegenparteien gemäß § 6 Abs. 1 und bei der Kreditrisikobeurteilung gemäß § 8 Abs. 1 zu berücksichtigen.

Zu § 11:

Derivative Finanzinstrumente sind übertragbare Wertpapiere im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Z 44 lit. c der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 074 vom 18.03.2015 S. 38, die zum Kauf oder Verkauf von übertragbaren Wertpapieren berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrößen bestimmt wird. Die für derivative Finanzinstrumente geltenden Anforderungen sind sinngemäß auf Investments in Finanzinstrumente anzuwenden, in die ein Derivat eingebettet ist (vergleiche Erwägungsgrund 80 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente, ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014 S. 84, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 006 vom 10.01.2015 S. 6).

Abs. 1 orientiert sich an Leitlinie 34 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253. Der Nachweis für den risikoverringenden Effekt gemäß Abs. 1 Z 1 soll zumindest die folgenden Elemente umfassen:

1. Bei Absicherung von Aktiva entspricht das Volumen des Vermögenswerts gemessen in Buchwerten zum Zeitpunkt des Erwerbs zumindest dem Basiswertäquivalent des Derivats und die Wirksamkeit und Effizienz des Derivats ist auch unter außergewöhnlichen Marktsituationen beispielsweise durch Korrelationen nachzuweisen. Diese kann in der Regel bei Bezug auf die gleiche Vermögenswertkategorie und geografische Region, den gleichen Emittenten und die gleichen Laufzeiten angenommen werden.
2. Bei Absicherung von Passiva (garantierte Auszahlungen, Gewinnbeteiligung, Stornorisiko) ist zum Zeitpunkt des Erwerbs und unter angemessenen Annahmen eine wesentliche Reduktion der Zinssensitivitäten gemäß § 7 Z 1 nachzuweisen.
3. Mit dem derivativen Instrument in Kombination mit der abzusichernden Risikoposition wird kein Gewinn erzielt oder beabsichtigt. Dementsprechend kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass kombinierte Optionsstrategien keine Derivate zur Verringerung von Risiken sind.

Unbeschadet der Anforderungen der Abs. 2, 4 und 5 und unter Bedachtnahme auf das Liquiditätsrisiko ist etwa der Kauf von Verkaufsoptionen zur Risikoreduktion in Bezug auf Vermögenswerte, die vom Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gehalten werden, in der Regel als zulässiger Verwendungszweck gemäß Abs. 1 Z 1 anzusehen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich durch Ermittlung des Marktwerts des dem Derivat zugrundeliegenden Basiswerts. Die Entsprechung des Basiswertäquivalents des Derivats mit dem Volumen des Vermögenswerts ist beispielsweise dann gegeben, wenn bei einem Investment in einen S&P 500 Index-Fonds (Vermögenswert) das Basiswertäquivalent der verkauften S&P 500 Index Futures Kontrakte zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht höher ist als das Volumen des S&P 500 Index-Fonds.

Unter „effizienter Portfolioverwaltung“ gemäß Abs. 1 Z 2 kann in Anlehnung an Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2007/16/EG zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG, ABl. Nr. L 79 vom 20.03.2007 S. 11, der Einsatz derivativer Instrumente zu folgenden Zwecken angesehen werden:

1. zur Vorbereitung von Kauf- und Verkaufstransaktionen oder zur Kostenreduktion, wobei eingegangene Verpflichtungen entweder durch die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte (bei Derivaten mit Verkaufsverpflichtung) oder durch Barmittel und liquide Werte, welche jederzeit zum Ankauf des zu liefernden Basisinstruments eingesetzt werden können (bei Derivaten mit Kaufverpflichtung) jederzeit und in vollem Umfang (Kontraktvolumen) gedeckt sind;
2. zur Ertragssteigerung, wenn der vorhandene Wertpapierbestand zur Erzielung von Zusatzerträgen genutzt wird.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollen gemäß Abs. 1 Z 2 im Einklang mit Leitlinie 34 der Leitlinien der EIOPA betreffend das Governance-System, EIOPA-BoS-14/253 darlegen, wie beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten für Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung die Qualität, Sicherheit, Liquidität oder Profitabilität des Portfolios verbessert wird, ohne dass eine dieser Eigenschaften signifikant verschlechtert wird. Ein solcher Nachweis kann beispielsweise erfolgen

1. bei Kauf- und Verkaufsvorbereitung durch Deckung des Derivats durch die entsprechenden Basiswerte, Barmittel oder liquiden Werte;
2. bei Kostenreduktion durch die Gegenüberstellung von Transaktionskosten von Derivat und Kassageschäft;
3. bei Nutzung des vorhandenen Wertpapierbestands zur Ertragssteigerung durch die Begrenzung von Leverage, Verlustpotential und Liquiditätsrisiko im Sinne von Abs. 2.

Spekulative Investmentstrategien mit unbegrenztem Verlustpotential gemäß Abs. 2 sind beispielsweise Short Straddle oder Short Strangle Optionsstrategien. Bei Einsatz von Derivaten zur Verringerung von Risiken ist das Verlustpotential gemäß Abs. 2 im Sinne des Nachweises gemäß Abs. 1 begrenzt. Short Put Positionen zur Ertragssteigerung sind aufgrund der ungewissen Abnahmeverpflichtung und des damit verbundenen Liquiditätsrisikos auf vorsichtigem Niveau zu halten.

Mit Abs. 3 soll klargestellt werden, dass Derivate auch zur Verringerung von Risiken der Passivseite verwendet werden dürfen. Demzufolge können Risikopositionen gemäß § 124 Abs. 1 Z 5 VAG 2016 auch Verbindlichkeiten bezeichnen.

Zusätzlich zu den Risikokennzahlen gemäß § 7 Abs. 6 (Commitment-Ansatz und Sensitivitätskennzahlen beispielsweise zu Zinsen oder Preis und Volatilität des Basiswerts) betrifft das in Abs. 4 genannte operationelle Risiko personelle Ressourcen, darunter auch im Back- und Mid-Office, sowie vorhandene IT-Systeme, das in Abs. 4 genannte Liquiditätsrisiko beispielsweise Bid-Ask-Spreads, Handelsvolumen oder Abnahmeverpflichtung der Gegenpartei und das in Abs. 4 genannte Gegenparteiausfalls-Risiko das über alle Vermögenswerte zusammengezählte Exposure gegenüber einer Gegenpartei oder gegenüber Gegenparteien, die derselben Unternehmensgruppe angehören. Auf eine angemessene Mischung und Streuung des in Abs. 4 erwähnten Gegenparteiausfallsrisikos ist gemäß § 6 zu achten und das Kreditrisiko der Gegenpartei gemäß § 8 laufend zu überwachen

Die in § 11 enthaltenen Konkretisierungen der Bedingungen für einen zulässigen Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten gelten nicht für die Veranlagung im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung, da § 124 Abs. 1 Z 5 VAG 2016 für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung gemäß § 125 Abs. 1 VAG 2016 nicht anzuwenden ist. Die Notwendigkeit der Beachtung der Grundsätze für den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann sich im Rahmen der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung allerdings indirekt daraus ergeben, dass auch beim Betrieb der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung die allgemeinen Grundsätze (die Veranlagung im besten Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten, die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios etc.) erfüllt werden müssen.

Zu § 12:

Abs. 1 bezeichnet sämtliche Vermögenswerte, welche zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 VAG 2016 gehalten werden dürfen. Diese Bestimmung gilt laut Abs. 3 nicht für Vermögenswerte, die für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung gehalten werden. Infolge der regelmäßig anwendbaren Verfügungsbeschränkungen im Zusammenhang mit anteiligen Mieten, wie etwa jener gemäß § 42 Abs. 2 MRG, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2014, wonach jede Verfügung über Mietzinse für Mietgegenstände in Gebäuden durch Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung ist, sind anteilige Mieten gemäß Abs. 1 Z 2 von der Eignung zur Bedeckung des Deckungserfordernisses ausgenommen. Abs. 2 entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 3 der Vorgängerverordnung und schließt Vermögenswerte aus, in Hinblick auf welche Interessenskonflikte vorliegen können. Abs. 4 verweist auf die besonderen Bestimmungen für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung.

§ 12 Abs. 2 sowie §§ 14 und 15 gelten auch für die fonds- und indexgebundene Lebensversicherung.

Zu § 13:

Eine zumindest hohe Kreditqualität im Sinne der Z 1 entspricht im Wesentlichen den Credit Quality Steps 0 bis 3 gemäß der aufgrund Art. 109 lit. a der Richtlinie 2009/138/EG zu erlassenden und derzeit noch in Entwicklung befindlichen technischen Durchführungsstandards (siehe den Annex zum Dokument „Joint Committee Draft ITS on the allocation of credit assessments of ECAs to an objective scale of credit quality steps under Article 109a(1) of the Solvency II Directive“, JC/2015/074).

Z 2 bis 5 legen fest, dass bestimmte Vermögenswerte zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 VAG 2016 nur auf vorsichtigem Niveau gehalten werden dürfen.

Das Anlageverhalten von Versicherungsunternehmen ist sehr stark von Investitionen in festverzinsliche Vermögenswerte (weit über 50%) geprägt. Seit Ausbruch der Finanzkrise im Jahre 2008 sind Versicherungsunternehmen bestrebt, innerhalb dieser Anlagekategorie stärker zu diversifizieren. Um diesem Trend sowie dem aktuellen Plan der Europäischen Kommission zur Umsetzung einer Kapitalmarktunion Rechnung zu tragen, sollen die in der Vorgängerverordnung eingeräumten Möglichkeiten, unter risikoorientierten Gesichtspunkten Darlehen ohne spezielle Sicherheiten für die Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen zuzulassen, grundsätzlich beibehalten werden.

Die dem Deckungsstock gewidmeten Darlehen haben gemäß Z 3 jedoch zumindest über eine hohe Kreditqualität im Sinne der Kreditrisikobeurteilung gemäß § 8 oder über ausreichende Sicherheiten zu verfügen. Der Begriff der hohen Kreditqualität ist dabei ebenso zu verstehen wie in Z 1. Die

Gewährleistung der Rückzahlung ist immer im Einzelfall zu prüfen, und wenn es aufgrund der tatsächlichen Umstände doch notwendig erscheint, sind weitere Sicherheiten zu bestellen, soweit dies grundsätzlich möglich ist. Zur Bedeckung des Deckungserfordernisses dürfen allerdings nur einmal ausnutzbare und nicht nachrangige Darlehen gehalten werden. Unter „einmal ausnutzbare Darlehen“ sind solche Darlehen zu verstehen, deren Valutierung zeitnah zur Errichtung des Vertrags erfolgt. Unter „nicht nachrangige Darlehen“ sind Darlehen zu verstehen, die in der Struktur der Verbindlichkeiten erstrangig sind. Es ist festzuhalten, dass keinem anderen Gläubiger bessere Rechte oder Sicherheiten eingeräumt werden als der Darlehensgeberin und diese sich auf sämtliche Verbindlichkeiten des Unternehmens beziehen. Bei der Vergabe von Darlehen an Infrastruktur-Projektgesellschaften sind unter anderem die Kapitalstruktur der Projektgesellschaft, das Rechtssystem in Bezug auf die Belegenheit des Projekts und das Sitzlands der Projektgesellschaft sowie die vertraglichen Sicherheiten als Kriterien für die interne Kreditrisikobeurteilung gemäß § 8 Z 1 heranzuziehen.

Zu § 14:

Die exakte Zuordnung von Bankkonten zu Deckungsstockabteilungen und die Verbuchung von Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten auf Bankkonten derselben Deckungsstockabteilung gemäß Abs. 1 entspricht § 1 Abs. 7 der Vorgängerverordnung und dient der Vermeidung von Interessenskonflikten, um eine Veranlagung im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten im Sinne des § 124 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 zu gewährleisten. Die genannten Transaktionen umfassen Tilgungen und Rücklösungen gemäß Abs. 1 sowie Zinszahlungen gemäß Abs. 2.

Zu § 15:

Die Abs. 1 bis 3 entsprechen § 1 Abs. 5 und 6 der Vorgängerverordnung und beinhalten Bestimmungen zum Schutz des Vermögens des Versicherungsunternehmens, um im Einklang mit § 124 Abs. 1 Z 2 VAG 2016 die Verfügbarkeit der Vermögenswerte und entsprechend der Vorgaben des § 124 Abs. 1 Z 3 und 4 VAG 2016 eine Veranlagung der Deckungsstockwerte im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten sicherzustellen: Eine schriftliche, vom Depotverwahrer, einer Bank, einem Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner unterzeichnete Aufrechnungsverzichtserklärung dient dazu, sicherzustellen, dass etwaige Schulden des Versicherungsunternehmens gegenüber Depotverwahrer, Bank, Bürgen, Treuhänder oder sonstigem Schuldner nicht durch das Vermögen der Versicherungsnehmer befriedigt werden können.

Zu § 16:

Während bei der fondsgebundenen Lebensversicherung das Anlagerisiko der Versicherungsnehmer trägt, übernimmt das Versicherungsunternehmen insbesondere das Reputations- und Rechtsrisiko in Bezug auf den Verwalter der angebotenen Fonds und die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Demzufolge ist gemäß Abs. 1 das beste Interesse der Versicherungsnehmer gemäß § 124 Abs. 1 Z 3 und 4 VAG 2016 durch einen Prozess mit angemessener Sorgfalt für die Auswahl externer Verwalter und Fonds sicherzustellen, welcher insbesondere das Reputations-, Liquiditäts- und Kostenrisiko berücksichtigt, auf klar definierten Kriterien beruht und eine objektive Auswahl sicherstellt. Die Dokumentation betreffend den Fonds bezeichnet beispielsweise den Prospekt inklusive Fondsbestimmungen, die jährlichen und halbjährlichen Rechenschaftsberichte sowie Fact Sheets mit Ertrags- und Risikokennzahlen über einen angemessenen Zeitraum. Dieser Prozess umfasst auch externe Garantiegeber und die Prüfung der Übereinstimmung der Fondsbestimmungen mit den Anforderungen gemäß § 124 Abs. 1 Z 1 bis 4 VAG 2016 beispielsweise in Hinblick auf das Ausmaß und den zulässigen Verwendungszweck beim Einsatz von Derivaten.

Zu § 17:

Um sicherzustellen, dass die Vermögenswerte zur Bedeckung des Deckungserfordernisses gemäß § 301 VAG 2016 in Verbindung mit § 300 Abs. 1 Z 4 VAG 2016 bei der indexgebundenen Lebensversicherung im Einklang mit § 125 Abs. 1 in Verbindung mit § 124 Abs. 1 Z 1 bis 4 VAG 2016 dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht entsprechen und insbesondere im besten Interesse aller Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten angelegt werden, werden bei der indexgebundenen Lebensversicherung Anforderungen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Referenzwert bzw. den Werten, auf welchen dieser beruht, festgelegt.

Eine zumindest hohe Kreditqualität im Sinne von Z 1 und Z 4 entspricht im Wesentlichen den Credit Quality Steps 0 bis 3 gemäß der aufgrund Art. 109 lit. a der Richtlinie 2009/138/EG zu erlassenden und derzeit noch in Entwicklung befindlichen technischen Durchführungsstandards (siehe den Annex zum Dokument „Joint Committee Draft ITS on the allocation of credit assessments of ECAs to an objective

scale of credit quality steps under Article 109a(1) of the Solvency II Directive“, JC/2015/074). Die Erfüllung der Anforderungen gemäß Z 1 setzt regelmäßig voraus, dass auch die Werte, auf denen der Referenzwert beruht, jedenfalls zum Zeitpunkt des Erwerbs eine angemessene Sicherheit aufweisen.

Gemäß Z 2 haben die Preise der Vermögenswerte und der Werte, auf denen der Referenzwert beruht, verlässlichen und gängigen Preisen (zB. veröffentlichte Finanzindizes, Preise auf Basis von Bewertungsmodellen mit nachvollziehbaren Annahmen und unabhängiger Kreditrisikobewertung) zu entsprechen. Bei der indexgebundenen Lebensversicherung ist es erforderlich, dass der Referenzwert für den Versicherungsnehmer extern nachvollziehbar ist und damit auch die einzelnen zugrundeliegenden Vermögenswerte extern nachvollziehbar sind.

Durch die in Z 3 geforderte angemessene Risikodiversifizierung soll vermieden werden, dass die Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen etwa bloß aus einem einzigen Vermögenswert bestehen. Eine Mischung und Streuung wie in § 124 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 in Bezug auf den restlichen Teil des Gesamtportfolios gefordert, wird dadurch jedoch nicht bezweckt. Die Anforderung einer Mischung und Streuung gemäß § 124 Abs. 1 Z 7 VAG 2016 soll im Rahmen der indexgebundenen Lebensversicherung weiterhin ausschließlich für Vermögenswerte zur Bedeckung der „zusätzlichen Rückstellungen“ gemäß § 125 Abs. 4 VAG 2016 gelten, die zur Abbildung einer allfälligen Garantie für die Übernahme des Ausfallsrisikos des Emittenten dienen. Bei der Beurteilung einer angemessenen Risikodiversifizierung gemäß Z 3 kann als Orientierungshilfe grundsätzlich § 75 InvFG 2011 herangezogen werden.

Im Hinblick auf die Möglichkeit von speziellen Veranlagungsstrategien für Gruppen von Versicherungsnehmern ist gemäß Z 6 bei der indexgebundenen Lebensversicherung eine genaue Dokumentation der Zugehörigkeit von Versicherungsverträgen und Vermögenswerten zu Versicherungsprodukten sicherzustellen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung und Übergangsbestimmungen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes und um allfällige kurzfristige Dispositionen mit den Deckungsstockwerten zu vermeiden, können die vor Inkrafttreten dieser Verordnung dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte im Sinne des § 12 und insbesondere auch jene der fonds- und indexgebundenen Lebensversicherung gemäß §§ 16 und 17 unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere der Anrechnungsgrenzen des § 3 der Kapitalanlageverordnung, BGBl. II Nr. 383/2002, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 409/2013, weiterhin den betreffenden Deckungsstockabteilungen gewidmet bleiben.